

Abschrift.

4 D 370/34.

Nichts für das Nachschlagewerk.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den früheren Gewerkschaftsangestellten

R  H  in Lückendorf b. Zittau,  
Landhaus Nr. 82

wegen Vergehens gegen § 3 Notverordnung vom 21. März 1933  
hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom  
20. April 1934, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Gündel,  
die Reichsgerichtsräte Klingsporn, Dr. Schwarz,  
Blumberger und der Oberlandesgerichtsrat Scheurlen,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Parrisius,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsinspektor Jander,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in L e i p z i g vom 17. Januar 1934  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;  
die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorin-  
stanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Die Revisionsrügen sind im Allgemeinen offensichtlich unbegrün-  
det. Doch greift die Rüge der Verletzung des § 265 StPO. durch. Der  
Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten zur Last, sich gegen § 3 Abs. 1  
der Notverordnung vom 21. März 1933 vergangen zu haben. Dieser Absatz 1  
setzt Vorsatz des Täters voraus. Verurteilt ist der Angeklagte jedoch,  
weil er seine Tat grobfahrlässig begangen habe (§ 3 Abs. 3 a. a. O.).  
Eine Änderung des Strafgesetzes im Sinne des § 265 Abs. 1 liegt vor,  
falls

falls der strafrechtliche Tatbestand begrifflich ein anderer war, vgl. RGSt. Bd. 46 S. 378. Daß der andere Tatbestand im selben Strafgesetz enthalten ist, steht dem Vorliegen jener Änderung nicht entgegen. So ist ein Hinweis nötig, falls bei § 123 StGB. ein widerrechtliches Eindringen statt des unbefugten Verweilens angenommen wird, vgl. RGSt. Bd. 19 S. 401. Daher stellt sich als Änderung auch die Annahme von Fahrlässigkeit statt Vorsatz dar, vgl. RGSt. Bd. 6 S. 349. Infolgedessen hätte der Angeklagte auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen werden müssen, damit er in der Lage war, sich auch gegen den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu verteidigen. Daß der Angeklagte auf jene Veränderung aber nicht hingewiesen ist, ergibt sich zwingend (§ 274 StPO.). daraus, daß das Protokoll über den Hinweis keine Angabe enthält.

gez.: Gündel.

Klingsporn.

Schwarz.

Blumberger.

Scheurlen.

-----